

- b) wenn die Genossenschaft dieselbe beschließt,
 c) wenn das Recht der juristischen Persönlichkeit erlischt.

§ 31.

Jeder Auflösungsbeschluß ist sofort der die Oberaufsicht führenden Verwaltungsbehörde, ingleichen, sobald er die nach § 65 erforderliche Genehmigung erlangt hat, dem Gericht anzuzeigen, auch sodann unverzüglich in der Leipziger Zeitung dreimal bekannt zu machen.

Letzteres gilt auch im Falle einer nothwendigen Auflösung (§ 30 lit. a und c).

Durch diese Bekanntmachungen sind zugleich die Gläubiger aufzufordern, sich bei der Genossenschaft zu melden.

§ 32.

Die aus den Büchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger der Genossenschaft sind hierzu außerdem durch besondere Erlasse aufzufordern. Unterlassen sie die Anmeldung, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich niederzulegen.

Das Letztere muß auch in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen geschehen, sofern nicht die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens bis zu deren Erledigung ausgesetzt bleibt, oder den Gläubigern eine angemessene Sicherstellung gewährt wird.

§ 33.

Die Bücher und Protokolle der aufgelösten Genossenschaft sind an einem von dem competenten Gericht (§ 4) zu bestimmenden sicheren Orte auf die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren.

§ 34.

Die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens darf in keinem Falle früher stattfinden, als nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung der Auflösung zum dritten Male abgedruckt worden ist.

Im Falle der Zuwiderhandlung sind die Mitglieder der Gesellschaftsorgane nach Maßgabe von §§ 27 und 28 als Gesamtschuldner zu Erstattung der geschehenen Zahlungen verpflichtet.

§ 35.

Die Vertreter von Genossenschaften bleiben, wenn nicht durch die Statuten oder durch einen Genossenschaftsbeschluß etwas Anderes bestimmt ist, auch nach